



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**  
vom 22.11.2022

### Entwicklung des Sonderfinanzausgleichs bzw. Finanzkraftausgleichs

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie bewertet die Staatsregierung die am 14.10.2016 in der Ministerpräsidentenkonferenz gefundene Einigung zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs aus damaliger und heutiger Sicht? ..... 3
- 1.b) Was wurde damals von der Staatsregierung am alten Länderfinanzausgleich zwischen Bund und Ländern kritisiert? ..... 3
- 1.c) Wie wurde diese Kritik in der Neuregelung berücksichtigt? ..... 3
- 2.a) Wie hoch war das durch die Neuregelung 2016 geschätzte und das tatsächliche Einsparvolumen für Bayern in den Jahren 2020, 2021 und darüber hinaus? ..... 4
- 2.b) Wie hoch waren die Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer in Bayern für die Jahre 2020 und 2021 durch die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs? ..... 4
- 2.c) Wie haben sich die Gemeindekraftzuweisungen und die Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für Bayern von 2010 bis heute pro Jahr entwickelt? ..... 4
- 3.a) Welche Anreize für die einzelnen Bundesländer wurden aus Sicht der Staatsregierung mit der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs gesetzt, um die finanzielle Lücke zwischen Geber- und Nehmerländern zu verringern? ..... 5
- 3.b) Was kritisiert die Staatsregierung konkret an der aktuellen Regelung des Finanzkraftausgleichs? ..... 5
- 3.c) Was möchte die Staatsregierung konkret an der aktuellen Ausgestaltung/Berechnung des Finanzkraftausgleichs ändern? ..... 5
- 4.a) Wie setzt sich der für 2020 und 2021 durch Bayern gezahlte Betrag von 7,7 Mrd. Euro bzw. neun Mrd. Euro im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Einzelnen für Bayern zusammen (bitte Rechnung entsprechend der vier Stufen des Finanzkraftausgleichs darlegen)? ..... 6
- 4.b) Warum verzichtet die Staatsregierung auf eine Darstellung von Zahlen und Fakten zum Bund-Länder-Finanzausgleichssystem? ..... 6

---

4.c)	Wie sehen die Prognosen der Staatsregierung für die Zahlungen Bayerns für den Finanzkraftausgleich in den kommenden Jahren aus? .....	7
5.a)	Aus welchen Gründen stellt Ministerpräsident Dr. Markus Söder den selbst mitverhandelten Kompromiss zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten immer wieder öffentlich infrage (wie etwa bei der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022)? .....	7
5.b)	Wie positioniert sich die Staatsregierung derzeit zu einer möglichen Neuregelung des Finanzkraftausgleichs nach 2030? .....	7
5.c)	Mit welchen Bundesländern hat es seitens der Staatsregierung bereits Gespräche zu einer möglichen abermaligen Neuregelung nach 2030 gegeben? .....	7
6.a)	Wie soll der geforderte Verwendungsnachweis für Ausgaben der Bundesländer konkret ausgestaltet sein, den Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022 gefordert hat? .....	7
6.b)	Auf welchen Wert soll aus Sicht der Staatsregierung der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022 geforderte Höchstbetrag gedeckelt werden? .....	7
6.c)	Welche Überlegungen gibt es innerhalb der Staatsregierung zu der Ausgestaltung des von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022 geforderten Höchstbetrags? .....	7
7.a)	Mit welchen anderen Bundesländern gibt es bereits einen Austausch für eine gemeinsame Klage gegen den geltenden Finanzkraftausgleich (bitte Details erläutern, auf die man sich bereits geeinigt hat)? .....	8
7.b)	Welche Vorbereitungen wurden innerhalb der Staatsregierung bisher getroffen, um die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigte Klage gegen den bestehenden Finanzkraftausgleich einzureichen (bitte hierbei auch den ungefähren Zeitraum für die Klageeinreichung angeben)? .....	8
7.c)	Mit welchen anderen Bundesländern gibt es bereits einen Austausch für eine Neuregelung des Finanzkraftausgleichs ab 2030 (bitte Details erläutern, auf die man sich bereits geeinigt hat)? .....	8
8.	Warum hat die Staatsregierung bei der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2016 und im Bundesrat im Juni 2017 der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zugestimmt, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Zahlungen für Bayern sehr hoch ausfallen könnten, weil es keine Deckelung gibt? .....	8
	Hinweise des Landtagsamts .....	9

# Antwort

**des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

vom 20.01.2023

- 1.a) Wie bewertet die Staatsregierung die am 14.10.2016 in der Ministerpräsidentenkonferenz gefundene Einigung zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs aus damaliger und heutiger Sicht?**
  
- 1.b) Was wurde damals von der Staatsregierung am alten Länderfinanzausgleich zwischen Bund und Ländern kritisiert?**
  
- 1.c) Wie wurde diese Kritik in der Neuregelung berücksichtigt?**

Die Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kritik am alten Ausgleichssystem galt der im Klageverfahren geltend gemachten fehlenden Vereinbarkeit der seinerzeitigen Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und des Maßstäbengesetzes mit den finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen und der daraus resultierenden unverhältnismäßig hohen finanziellen Belastung des Freistaates Bayern. Im Rahmen der Neuregelung auf Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14.10.2016 wurden Elemente in das Ausgleichssystem integriert, die sich insbesondere auf Bayern als auch zu diesem Zeitpunkt bereits mit Abstand größtem „Zahlerland“ positiv auswirken. Ganz maßgeblich war hierbei der Systemwechsel im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung von einem linear-progressiven Tarif von bis zu 75 Prozent hin zu einem linearen Tarif von 63 Prozent. Wesentliche Reformelemente dieser als gesetzgeberisches Gesamtpaket zu betrachtenden Neuregelung waren darüber hinaus zusätzliche Umsatzsteueranteile für die Länder in Höhe von rund vier Mrd. Euro (inkl. der in Umsatzsteueranteile umgewandelten Entflechtungsmittel) sowie die dauerhafte Fortführung des Bundesprogramms zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG-Bundesprogramm).

Allerdings haben sich vor allem die innen- und außenpolitischen Geschehnisse der vergangenen Jahre in sehr unterschiedlicher Weise auf die Finanzkraft der einzelnen Länder ausgewirkt. Bayern stellte seine wirtschaftliche und fiskalische Stärke auch in Krisenzeiten unter Beweis, was dazu führte, dass im Rahmen des Finanzausgleichs per se entlastende Reformelemente zum Teil „überlagert“ wurden. Vor allem auch deshalb befinden sich die Abschlüsse Bayerns erneut auf einem sehr hohen Niveau. Obgleich der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14.10.2016 unter Zugrundelegung der damaligen Gegebenheiten die zu diesem Zeitpunkt für den Freistaat Bayern bestmögliche Lösung im Verhandlungsweg darstellte, führen insbesondere diese „Überlagerungseffekte“ erneut zu einer Schieflage im geltenden Ausgleichssystem. Diese Tatsache gibt Anlass, den damals gefundenen Kompromiss aus heutiger Sicht neu zu analysieren und vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu zu bewerten.

**2.a) Wie hoch war das durch die Neuregelung 2016 geschätzte und das tatsächliche Einsparvolumen für Bayern in den Jahren 2020, 2021 und darüber hinaus?**

Die damalige Reform setzte sich aus einer Vielzahl verschiedener Reformelemente zusammen, die sich nicht auf die Stufen des Ausgleichssystems beschränken (vgl. Antwort auf die Fragen 1 a bis 1 c). Vor dem Hintergrund der komplexen Ausgestaltung dieses Gesamtpakets wäre eine jeweils auf ein konkretes Kalenderjahr bezogene Zukunftsprognose im Hinblick auf einen „Reformgewinn“ nicht sachgerecht gewesen. Dass sich insbesondere die Jahre 2020 und 2021 jeder Prognose entzogen, zeigen die innen- und außenpolitischen Geschehnisse dieser Jahre. Besonders die Coronapandemie hat zu unvorhersehbaren Steuerentwicklungen geführt, die im hochkomplexen Ausgleichssystem mit wechselseitigen Verflechtungen aller Länder mit teilweise massiven Verschiebungen der Steuerkraft einhergingen.

**2.b) Wie hoch waren die Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer in Bayern für die Jahre 2020 und 2021 durch die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs?**

Im Gegensatz zum ehemaligen Länderfinanzausgleich, der zunächst von einer Vereinnahmung der landesindividuellen Steueranteile durch die Länder und anschließend von tatsächlichen Zahlungen der ausgleichspflichtigen Länder ausging, setzt das neu etablierte System des Finanzkraftausgleichs im Hinblick auf einen Ausgleich der Finanzkraftunterschiede ausschließlich auf Zu- bzw. Abschläge im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung. Vor diesem Hintergrund erscheint der Terminus „Mehreinnahmen“ aufgrund des durchgreifenden systematischen Umbruchs im Zuge der Reform als nicht sachgerecht. Bayern als „Zahlerland“ profitiert infolge der Neuregelung in den Jahren 2020 und 2021 also nicht in Form von „Mehreinnahmen“, sondern vielmehr von einer Art „verminderter Kappung“ bei der horizontalen Verteilung der Umsatzsteueranteile durch den Bund.

**2.c) Wie haben sich die Gemeindekraftzuweisungen und die Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für Bayern von 2010 bis heute pro Jahr entwickelt?**

Die vom Bund für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel sind zunächst in Mittel aus dem (Bundes-)GVFG sowie in Mittel aus dem Entflechtungsgesetz (zur Finanzierung von Förderungen aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – BayGVFG) zu unterscheiden. Unter Beachtung dessen haben sich die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel wie folgt entwickelt:

Jahr	Mittel für die Förderung aus	
	den besonderen Programmen gemäß § 6 Abs. 1 GVFG	dem BayGVFG (vor 2007 GVFG-Landesprogramm)
	in Mio. €	in Mio. €
2010	48,865	196,135
2011	80,000	196,135
2012	80,000	196,135
2013	80,000	196,135
2014	80,000	196,135
2015	45,000	196,135

Jahr	Mittel für die Förderung aus	
	den besonderen Programmen gemäß § 6 Abs. 1 GVFG	dem BayGVFG (vor 2007 GVFG-Landesprogramm)
	in Mio. €	in Mio. €
2016	55,000	196,135
2017	55,000	196,135
2018	55,000	196,135
2019	55,000	196,135
2020	55,000	
2021	55,000	
2022	55,000	

Seit 2020 werden die bisherigen Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz in die Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG integriert (vgl. Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c). Der Freistaat stellt seitdem weiterhin Mittel für die Förderung von Maßnahmen im Bereich des kommunalen Straßenbaus und von Investitionen im ÖPNV-Bereich in der bisherigen Höhe im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung. Hierzu wurde der Verbundsatz des Kraftfahrzeugsteuerersatzverbunds (Kfz-Steuerersatzverbund) 2020 entsprechend erhöht.

Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 5 FAG an Länder mit unterdurchschnittlichen kommunalen Steuereinnahmen hat Bayern nicht erhalten.

**3.a) Welche Anreize für die einzelnen Bundesländer wurden aus Sicht der Staatsregierung mit der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs gesetzt, um die finanzielle Lücke zwischen Geber- und Nehmerländern zu verringern?**

Der Finanzkraftausgleich knüpft an das Anreizsystem des ehemaligen Länderfinanzausgleichs an. § 7 Abs. 3 FAG enthält hierfür eine Prämienregelung, wonach für jedes Land, dessen Steuereinnahmen sich im Vergleich zum Vorjahr besser entwickelt haben als der Länderdurchschnitt, zwölf Prozent der jeweils überdurchschnittlich generierten Steuereinnahmen im Finanzkraftausgleich unberücksichtigt bleiben.

**3.b) Was kritisiert die Staatsregierung konkret an der aktuellen Regelung des Finanzkraftausgleichs?**

**3.c) Was möchte die Staatsregierung konkret an der aktuellen Ausgestaltung/Berechnung des Finanzkraftausgleichs ändern?**

Die Fragen 3b und 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die aktuelle Regelung des Finanzkraftausgleichs den verfassungsmäßigen Vorgaben entspricht. Zentraler Kritikpunkt ist, dass sich der bayerische Anteil am Ausgleichsvolumen erneut auf einem sehr hohen Niveau befindet und zu befürchten ist, dass auch in den kommenden Jahren sowohl die Abschläge des Freistaates in absoluten Beträgen als auch der relative Anteil Bayerns am Gesamtausgleichsvolumen weiter ansteigen werden. Dieser Entwicklung soll entgegen gewirkt werden, um damit dauerhaft grobe Missverhältnisse zu vermeiden.

Seit es den bundesstaatlichen Finanzausgleich gibt, hat Bayern in den Anfangsjahren zwar 3,4 Mrd. Euro erhalten, mittlerweile aber schon weit über 100 Mrd. Euro eingezahlt. Hierbei trägt Bayern seit Jahren rund die Hälfte des gesamten Ausgleichsystems. Obgleich der per se entlastend wirkenden Reformelemente, die im Zuge der letzten Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen integriert wurden, lassen die Abschläge des Freistaates in den Ausgleichsjahren 2021 (rund 9,04 Mrd. Euro) und 2022 (rund 9,86 Mrd. Euro) eine erneute „Schieflage“ des geltenden Ausgleichsystems erkennen, die zu einer übermäßig hohen finanziellen Belastung Bayerns führt. Im Ergebnis werden dadurch mittelbar in anderen Bundesländern Maßnahmen finanziert, die der Freistaat selbst für seine Bürger aufgrund der durch die Abschläge im Finanzkraftausgleich deutlich geminderten Umsatzsteuereinnahmen nicht leisten kann. Nachdem auch das Bundesverfassungsgericht annimmt, dass bei einer „entscheidenden Schwächung der Leistungsfähigkeit der gebenden Länder durch den im FAG vorgesehenen Ausgleich ein Verstoß gegen das bundesstaatliche Prinzip“ vorliegt (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 1, 117), werden die aktuellen Entwicklungen des Finanzkraftausgleichs durch die Staatsregierung im Lichte der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben derzeit kritisch geprüft und hinterfragt (vgl. Antwort zu den Fragen 7 a bis c).

**4.a) Wie setzt sich der für 2020 und 2021 durch Bayern gezahlte Betrag von 7,7 Mrd. Euro bzw. neun Mrd. Euro im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Einzelnen für Bayern zusammen (bitte Rechnung entsprechend der vier Stufen des Finanzkraftausgleichs darlegen)?**

**4.b) Warum verzichtet die Staatsregierung auf eine Darstellung von Zahlen und Fakten zum Bund-Länder-Finanzausgleichssystem?**

Die Fragen 4a und 4b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wurde durch die Reform der vierstufige Aufbau des Länderfinanzausgleichs abgeschafft. Der Ausgleich erfolgt nun in drei Stufen:

1. Stufe: Vertikale Verteilung der Umsatzsteuer zwischen Bund und Ländern
2. Stufe: Tarifliche Zu- bzw. Abschläge entsprechend der Finanzkraft
3. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen

Die primäre Darstellung und Veröffentlichung von Zahlen und Fakten zum Bund-Länder-Finanzausgleichssystem erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF). Dies erscheint im Hinblick auf die dem BMF gemäß §§ 12ff FAG zukommende Rolle auch sachgerecht.

Im Internetauftritt des BMF sind unter der Rubrik „Föderale Finanzbeziehungen“ insbesondere auch die vorläufigen Abrechnungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die Jahre 2020 und 2021 publiziert. Hieraus ergeben sich für die Ausgleichsjahre 2020 und 2021 für Bayern folgende Zahlen:

	<b>Ausgleichsjahr 2020</b>	<b>Ausgleichsjahr 2021</b>
Umsatzsteueranteil (USt-Anteil) Bayerns aus der vertikalen USt-Verteilung (§ 1 FAG)	18.320.073 (in 1.000 Euro)	20.336.747 (in 1.000 Euro)
Tariflicher Abschlag Bayerns	-7.770.580 (in 1.000 Euro)	-9.043.527 (in 1.000 Euro)
Bundesergänzungszuweisungen Bayern	0 Euro	0 Euro

- 4.c) Wie sehen die Prognosen der Staatsregierung für die Zahlungen Bayerns für den Finanzkraftausgleich in den kommenden Jahren aus?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

- 5.a) Aus welchen Gründen stellt Ministerpräsident Dr. Markus Söder den selbst mitverhandelten Kompromiss zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten immer wieder öffentlich infrage (wie etwa bei der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022)?**

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 a bis 1 c sowie 3 b und 3 c verwiesen.

- 5.b) Wie positioniert sich die Staatsregierung derzeit zu einer möglichen Neuregelung des Finanzkraftausgleichs nach 2030?**
- 5.c) Mit welchen Bundesländern hat es seitens der Staatsregierung bereits Gespräche zu einer möglichen abermaligen Neuregelung nach 2030 gegeben?**

Die Fragen 5 b und 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel einer möglichen Neuregelung wäre aus Sicht der Staatsregierung insbesondere eine Reduzierung der bayerischen Abschläge im Finanzkraftausgleich. Die konkreten Ergebnisse von potenziellen Neuverhandlungen hängen allerdings neben der fachlichen Konsensfähigkeit auch stark von der politischen Mehrheitsfähigkeit etwaiger Neuordnungsmechanismen ab, sodass seriöse Prognosen nicht möglich sind. Die Staatsregierung steht mit den Ländern in regelmäßigem Austausch auch zu Fragen des Finanzkraftausgleichs.

- 6.a) Wie soll der geforderte Verwendungsnachweis für Ausgaben der Bundesländer konkret ausgestaltet sein, den Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022 gefordert hat?**
- 6.b) Auf welchen Wert soll aus Sicht der Staatsregierung der von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022 geforderte Höchstbetrag gedeckelt werden?**
- 6.c) Welche Überlegungen gibt es innerhalb der Staatsregierung zu der Ausgestaltung des von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in der Pressekonferenz nach der CSU-Klausurtagung in Kloster Banz am 21.09.2022 geforderten Höchstbetrags?**

Die Fragen 6 a bis 6 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wie eine etwaige Neuregelung ausgestaltet werden könnte. Da eine Änderung in jedem Fall der Zustimmung durch Bundestag und Bundesrat bedürfte, wären hier langwierige Verhandlungen auf Bundesebene sowie im Länderkreis zu erwarten, von deren Ausgang die Ergebnisse maßgeblich abhingen.

Die Diskussion wird im Lichte der stetigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu führen sein, wonach der Finanzkraftausgleich nicht zu einer entscheidenden Schwächung der Leistungsfähigkeit der „Zahlerländer“ führen darf. Diese „Deckelung“ gilt es auszugestalten.

- 7.a) Mit welchen anderen Bundesländern gibt es bereits einen Austausch für eine gemeinsame Klage gegen den geltenden Finanzkraftausgleich (bitte Details erläutern, auf die man sich bereits geeinigt hat)?**
  
- 7.b) Welche Vorbereitungen wurden innerhalb der Staatsregierung bisher getroffen, um die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigte Klage gegen den bestehenden Finanzkraftausgleich einzureichen (bitte hierbei auch den ungefähren Zeitraum für die Klageeinreichung angeben)?**
  
- 7.c) Mit welchen anderen Bundesländern gibt es bereits einen Austausch für eine Neuregelung des Finanzkraftausgleichs ab 2030 (bitte Details erläutern, auf die man sich bereits geeinigt hat)?**

Die Fragen 7 a bis 7 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Innerhalb der Staatsregierung werden aktuell auch unter Hinzuziehung externer Fachexpertise die bestehenden Mechanismen auf ihre Wirkung, aber auch auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüft, um die Grundlage für etwaige weitere Schritte zu schaffen. Die Staatsregierung steht mit den Ländern in regelmäßigem Austausch auch zu Fragen des Finanzkraftausgleichs.

- 8. Warum hat die Staatsregierung bei der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2016 und im Bundesrat im Juni 2017 der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zugestimmt, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Zahlungen für Bayern sehr hoch ausfallen könnten, weil es keine Deckelung gibt?**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 a bis 1 c verwiesen.



**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.